Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Juli 2019

644. Änderung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (Vernehmlassung)

Das Landesversorgungsgesetz (SR 531) sieht vor, dass der Bundesrat bestimmte lebenswichtige Güter der Vorratshaltung unterstellen kann. Ist es aufgrund einer schweren Mangellage nicht mehr möglich, die Nachfrage nach lebenswichtigen Gütern über den freien Markt zu befriedigen, können bei Bedarf die in Pflichtlagern gehaltenen Vorräte freigegeben werden. In der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.11) schreibt der Bundesrat vor, welche Güter zur Sicherstellung der Versorgung mit Nahrungs- und Futtermitteln der Vorratshaltung unterstellt sind, und legt den Kreis der Lagerpflichtigen fest.

Die wirtschaftliche Landesversorgung hat die Pflichtlagerhaltung von Kaffee überprüft und ist zum Schluss gelangt, dass Kaffee ein geschätztes Konsumgut ist, jedoch aus ernährungsphysiologischer Sicht aufgrund seines fehlenden Nährwerts keinen Beitrag zur Nahrungsenergieversorgung zu leisten vermag. Damit ist Kaffee aus heutiger Sicht nicht mehr als lebensnotwendiges Gut einzustufen. Zudem leistet die Wirtschaft eine ausreichende Versorgung an Kaffee und weiteren koffeinhaltigen Getränken wie schwarzer und grüner Tee, Cola- und Energy-Getränken sowie Kakao, sodass auf die Pflichtlagerhaltung des Kaffees verzichtet werden kann.

Eine weitere Änderung der Verordnung bewirkt ein Systemwechsel beim Speisereis. Neu soll die Generaleinfuhrbewilligungspflicht für Speisereis wegfallen, die den Abschluss eines Pflichtlagervertrages voraussetzt. Stattdessen soll die Einfuhr und auch die inländische Inverkehrbringung von Reis mit der Verordnung der Pflichtlagerpflicht unterstellt werden, sofern die Grenzmenge gemäss Anhang 3 der Verordnung überschritten wird. Mit der Abkehr vom System der Generaleinfuhrbewilligung wird ein administratives Handelshemmnis abgeschafft und die Lagerpflicht grundsätzlich auf die in geringem Masse vorhandene Inlandproduktion ausgeweitet. Damit beseitigt die Schweiz eine mit dem internationalen Recht nicht mehr konforme Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Gütern bei der Reispflichtlagerhaltung.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Zustelladresse: Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung, 3003 Bern; auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an info@bwl.admin.ch):

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln. Wir stimmen der Vorlage zu und haben keine weiteren Bemerkungen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli